

lässt sich sehr wohl als Immobiliervollstreckung durchführen, ohne dass dies geschehen ist. Freilich verweist Art. 1 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken auf Art. 655 ZGB, welchem die hier gepfändeten Gebäude der Rekurrentin schlechterdings nicht subsumiert werden können. Allein die Durchbrechung des Akzessionsprinzipes durch Konzession eines Sondernutzungsrechtes zum Bauen auf öffentlichem Boden ist eben ein von der VZG nicht vorgesehener seltener Ausnahmefall, der zur Genüge beweist, dass der Begriff des unbeweglichen Vermögens im Sinne des SchKG nicht einfach dem Begriffe des Grundstückes im Sinne des ZGB gleichgestellt werden darf.

Entgegen den Bedenken der Vorinstanz ist die Beschwerde nicht etwa verspätet. Freilich konnte die Rekurrentin schon aus der Pfändungsurkunde und später noch aus der Mitteilung des Verwertungsbegehrens ersehen, dass eine Mobiliervollstreckung durchgeführt werden wolle. Allein dabei handelte es sich nicht um der materiellen Rechtskraft zugängliche Verfügungen, durch die, weil sie unangefochten blieben, nun unwiderleglich festgelegt worden wäre, dass die Rekurrentin bezüglich der gepfändeten Gebäude die Mobiliervollstreckung über sich ergehen lassen müsse. Der bezügliche Vordruck des Formulars der Pfändungsurkunde lautet: « Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden für bewegliche Sachen und Forderungen vom bis für Grundstücke vom bis ». Er stützt sich auf Art. 14 der Verordnung Nr. I zum SchKG: « Am Fusse der Vorderseite wird angegeben, von wann bis wann das Verwertungsbegehren gestellt werden kann. Treten nachher weitere Gläubiger als Teilnehmer an der Pfändung hinzu, so verschieben sich diese Fristen. Die Fristangabe wird in diesem Fall auf dem Original und auf den Nachträgen, die den Gläubigern nach Ablauf der Teilnahmefrist zugestellt werden, berichtet. » Gerade, aber auch nur wegen der Veränderlichkeit der Rahmenfrist für das Verwer-

tungsbegehren ist eine individuelle Angabe erforderlich und kann es nicht, wie bezüglich der Rechtsvorschlags- und Zahlungsfristen auf dem Formular für den Zahlungsbefehl, bei einem blossen Vordruck das Bewenden haben. Allein eine betreibungsamtliche Verfügung, die bei Gefahr des Rechtsverlustes binnen zehn Tagen angefochten werden müsste, liegt in dieser Angabe ebensowenig wie sie in einem unrichtigen Vordruck oder einer unzulässigen Abänderung des Vordruckes der Rechtsvorschlags- und Zahlungsfristen auf dem zugestellten Zahlungsbefehle gefunden werden könnte. Die Mitteilung des Verwertungsbegehrens sodann war dem Betreibungsamte gesetzlich vorgeschrieben, sofern es nicht binnen drei Tagen zum Schlusse gelangte, es sei als verfrüht zurückzuweisen, was es jederzeit später noch hätte tun können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

16. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Februar 1930

i. S. **Kellerhals-Spichty** gegen **Erben H. Gerster-Ringwald**.

Eine auf Grund von Art. 260 SchKG erfolgte Abtretung von Masserechtsansprüchen erlöscht nicht mit dem Tod des Zessionars, sondern geht auf dessen Erben über, gleichviel, ob der abgetretene Anspruch schon eingeklagt war oder nicht.

La cession d'une prétention de la masse, conformément à l'art. 260 LP, ne devient pas caduque à la mort du cessionnaire, mais produit ses effets en faveur des héritiers, qu'une action ait déjà été introduite ou non pour faire valoir la prétention cédée.

La cessione di pretesa spettante alla massa in conformità del l'art. 260 LEF non decade colla morte del cessionario, ma passa ai suoi eredi, che l'azione di riconoscimento della pretesa ceduta sia in quel momento pendente o no.

Allerdings ist eine rechtsgeschäftliche Abtretung der Prozessführungsrechte aus Art. 260 SchKG an Dritte als unstatthaft erklärt worden (BGE 51 III S. 34). Dabei wurde jedoch die Frage, ob sich diese Lösung auch im Fall des Todes des Abtretungsgläubigers rechtfertige, offen gelassen. Sie muss indessen verneint, mit andern Worten der Übergang des Prozessführungsrechtes auf die Erben des Abtretungsgläubigers als zulässig betrachtet werden: Eine rechtsgeschäftliche Abtretung dieser Prozessführungsrechte hätte nicht nur die Bedeutung einer Ausübung der Rechte durch einen Stellvertreter, wie dies z. B. der Fall wäre bei der (übungsgemäss zulässigen) Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes; vielmehr würde der Zessionar auf eigene Rechnung, unter Ausschaltung des Zedenten, auftreten, was aber notwendig das Dahinfallen des dem Zedenten erteilten persönlichen Prozessmandates und die Neuerteilung eines solchen durch die Konkursverwaltung an den Zessionaren voraussetzt. Anders jedoch beim Tode des Beauftragten; für diesen Fall bestimmt Art. 405 OR, dass der Auftrag nicht dahinfällt, wenn der Weiterbestand aus der Natur des Geschäftes gefolgert werden kann. Diese Voraussetzung ist hier gegeben: Die Abtretung aus Art. 260 SchKG erschöpft sich nicht im Prozessmandat, sondern verschafft dem Abtretungsgläubiger daneben auch noch einen konkursrechtlichen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung seiner Konkursforderung aus dem Prozessergebnis. Das Prozessmandat erscheint lediglich als das Mittel zur Herbeiführung jener Vorzugsdeckung. Es entspricht daher der Natur dieses Abtretungsgeschäftes, dass der Prozessauftrag auch über den Tod des Beauftragten hinaus aufrechterhalten und mit der Forderung, derentwillen die Abtretung erteilt wurde, als von Gesetzes wegen auf

die Erben des Abtretungsgläubigers übergegangen behandelt wird. Dabei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob im Zeitpunkt des Todes des Abtretungsgläubigers die Klage bereits anhängig war oder nicht.

